

2 RKJ 30/55

B

An die  
Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS. Wien,  
W i e n V.

Mittersteig 25

Wiederherstellung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.:

- 1.) Ferdinand Bloch-Bauer, durch die Erben:  
Robert B. Bentley, Vancouver,  
Luise Gattin, Vancouver,  
Maria Altmann, Los Angeles,
- 2.) Dr. Gustav Bloch-Bauer, durch die Erbin:  
Luise Gattin, Vancouver,
- 3.) Ing. Otto Fick, Vancouver,  
Unterbeteiligte: Sapafine A.G., Chur,  
J. Hampson Lloyd, Liverpool,  
Thomas E. S. Davies, Liverpool,
- 4.) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen,  
durch den Liquidator Dr. Bruno Graetz, New York,
- 5.) Gruppe Reininghaus:  
Dr. Harald Reininghaus, Wien,  
Feliéle Baratta-Dragono,  
Elisabeth Shalders,
- 6.) Gruppe Patzenhofer:  
Conrad Patzenhofer, Siegendorf,  
Ida Patzenhofer,  
Johanna Ziegler,  
Siegendorfer Zuckerfabrik

sämtliche vertreten durch:

Rechtsanwalt  
Dr. Gustav Rinesch  
Wien IV., Steinplatz 10  
U. 8. 47

- 7.) Gruppe G. & K. Loew, durch die Erben:  
Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,  
Gertrude Loew (Low), New York,  
Eva Loew (Low), New York,  
Georg Loew (Low), New York,  
Stefan Loew (Low), New York,

vertreten durch:

Dr. Antonín Štárná  
Kloze 1, Kofenburgenstraße

Vorbereitender Schriftsatz:

004213

1 fach, 1 Rubrik.

III.

Der Einfluss des Steuerstrafverfahrens gegen die  
Oesterreichische Zuckerindustrie A.G. auf die Arisierung.

In der Anmeldung und den Schriftsätzen des Herrn Clemens Auer wird vorgebracht, dass die leitenden Funktionäre der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G., insbesondere Präsident Ferdinand Bloch-Bauer, sich noch vor der nationalsozialistischen Machtergreifung gigantische Steuerverfehlungen zuschulden kommen liessen, welche nach der Machtergreifung aufgedeckt und zu einem Steuerstrafverfahren mit unabsehbaren Folgen für das Unternehmen geführt hätten. Dies habe einerseits die Aktionäre im In- und Ausland bewogen, sich so rasch als möglich und zu Schlemmerpreisen von den Aktien zu trennen, andererseits, wegen der zu erwartenden hohen Steuerstrafe das Unternehmen selbst finanziell so schwer belastet, dass ein höherer Preis wie der von Auer bezahlte für die Aktie nicht vertretbar gewesen sei. Der Krverber erblickt darin den Befreiungstatbestand des § 2 (1) des 3. Rückst. Ges. indem er behauptet, dass infolge des Steuerstrafverfahrens die Aktionäre auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Oesterreich sich von ihrem Aktienbesitz zu gleichen Bedingungen getrennt hätten.

Wir werden nachweisen, dass die Behauptungen des Tatsachen nicht entsprechen haben, dass das Steuerstrafverfahren aus mehreren Gründen rechtswidrig eingeleitet wurde, von der Vermögensverkehrsstelle als willkommenes

004214

Druckmittel herangezogen wurde, um die in- und ausländischen Aktionäre zur Abgabe ihrer Aktien zu zwingen (-was bereits unter Abschnitt II nachgewiesen ist -) und dass es überhaupt für die Beurteilung des Entziehungstatbestandes rechtlich bedeutungslos ist.

1.) Es kann als notorisch vorausgesetzt werden, dass die Einleitung von Steuerstrafverfahren gegen Juden nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in Oesterreich ein häufig angewandtes und beliebtes Mittel war, um deren Vermögen zu enteignen, um sie der Gestapo zu überantworten und in die Konzentrationslager zu bringen. Diese Tatsache bedarf wohl keines Beweises.

Wir haben im Abschnitt I bereits ausgeführt, dass schon am 14. März 1938 Gestapobeamte in den Büros der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. erschienen, die Kassen der Geschäftsführer beschlagnahmten und durch die Polizeidirektion einen kommissarischen Verwalter einsetzen liessen. Präsident Ferdinand Bloch-Bauer befand sich zur Zeit bereits an seinem ständigen Wohnsitz in der Tschechoslowakei, der Direktor Carl Bloch-Bauer war gleichfalls im Ausland, ansonsten kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Funktionäre bereits am gleichen Tag verhaftet worden wären.

Diese Gewaltmassnahmen veranlassten den Anwalt der Gesellschaft, Herrn Dr. Friedrich Kammann, die mögliche weitere Entwicklung zu überlegen. Es musste befürchtet werden, dass ein so bedeutendes und reiches Unternehmen, wie

004215

es die Oesterreichische Zuckerindustrie A.G. damals war, schon wegen ihrer Eigenschaft als judischer Firma, einer rigorosen Ueberprüfung ihrer Gebarung und ihrer Steuerverhältnisse unterzogen werden würde und, um ein drohendes Steuerstrafverfahren hintanzuhalten, entschloss man sich nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, jene in den letzten Bilanzen passivierten Ausgabeposten nachträglich einzubekennen, über deren steuerliche Abzugsfähigkeit Zweifel auftauchen könnten. Es handelt sich hier im wesentlichen um den sogenannten "Dispositionsfonds", welcher bei der Gesellschaft unter verschiedenen Titeln verbucht war, aber ausschliesslich dazu verwendet wurde, um Zuwendungen an die politischen Parteien, die Presse, Produzentenorganisationen, die Vaterländische Front, den Schuschnigg-Wahlfonds etc. zu machen, d.h. also Zuwendungen, die nicht nur den Empfängern in Falle der Aufdeckung unangenehm werden konnten, weil sie ja, als gegen den Nationalsozialismus eingestellt, schon von selbst in Ungnade gefallen waren, sondern welche auch aus der Eigenart ihrer Zweckbestimmung von den nationalsozialistischen Steuerbehörden kaum als abzugsfähig anerkannt worden wären.

2.) Die Gesellschaft hat schon am 5. April 1938 ihre Körperschaftsteuererklärungen für die Wirtschaftsjahre 1934/35, 1935/36 und 1936/37 berichtigt und für diese Jahre insgesamt S. 1,383,892.26 nachträglich als steuerpflichtig einbekannt. Da in weiterer Folge Bedenken auftauchten, ob

004216

der Rückgriff auf 3 Jahre zur Vermeidung eines Strafverfahrens genügen würde, entschloss man sich am 27. April 1938, auch noch für Bilanzjahre 1931/32, 1932/33 und 1933/34, Beträge von insgesamt S 1,019.249.12 nachzufatieren. Die am 27. April 1938 nachfatierte Gesamtsumme für 6 Steuerjahre betrug daher S 2,403.141.38. In diesen Erklärungen wurde ausdrücklich auf § 245 Personalsteuergesetz (tätige Reue) hingewiesen.

3.) Am 27. April 1938 wurden durch die Steueradministration für den 4. Bezirk Dekrete über die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens an den prov. kommissarischen Leiter, Herrn Walter Malek, und den Direktorstellvertreter Viktor Pfeiffer zugestellt.

Am 28. April 1938 wurde dem Direktorstellvertreter Pfeiffer in seiner Wohnung ein Einleitungsdekret in Steuerstrafsachen gegen den bereits im Ausland befindlichen Direktor Carl Bloch-Bauer zugestellt. Herr Pfeiffer war niemals steuerlicher Bevollmächtigter des Herrn Carl Bloch-Bauer, noch zeichnungsberechtigtes Organ der Gesellschaft, er hat daher die wirkungslose Zustellung unmittelbar darauf der Steuerbehörde wieder zurückgeleitet.

Gleichfalls am 28. April 1938 - also einem Tag nach erstatteter Nachtragsanzeige gemäss Abs. 2 - wurde, wie wir den Steuerakten entnommen haben, ein Einleitungsdekret in Steuerstrafsachen gegen Ferdinand Bloch-Bauer zugestellt, ohne dass bis heute feststeht, an wen diese

Zustellung erfolgte. Erwiesenermaßen befand sich Herr Ferdinand Bloch-Bauer in diesem Zeitpunkt längst im Ausland (Prag), sein einziger inländischer Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Kammann, erhielt dieses Einleitungsdekret niemals, woraus sich schon einmal ergibt, dass das Einleitungsdekret nicht einmal gesetzwidrig zugestellt wurde. (§ 267 PSTG) und wurde nicht durch die § 258 PSTG außer Kraft gesetzt und durch die § 258 PSTG verlangt zur Durchführung eines Steuerstrafverfahrens wenigstens die einmalige persönliche Einvernahme des Beschuldigten. Diese hat niemals stattgefunden, weil der Beschuldigte nicht mehr im Inland war. Wesentlich ist hier, dass auch die RAG die

Hieraus ergibt sich, dass die Einleitung des Steuerstrafverfahrens sowohl gegen die Oesterreichische Zuckerindustrie A.G. als auch gegen den geschäftsführenden Präsidenten des Verwaltungsrates Ferdinand Bloch-Bauer aus mehreren Gründen gesetzwidrig war:

a) weil vor Einleitung des Steuerstrafverfahrens durch die Gesellschaft eine umfassende Nachtragsklärung der nicht versteuerten Gewinne für 6 Jahre erstattet wurde, was im Sinne des § 245 PSTG (tätige Reue) die strafbarkeit ausschließt;

b) weil eine durch § 267 PSTG geforderte Zustellung zu eigenen Händen oder z.B. des ausgewiesenen Bevollmächtigten Ferdinand Bloch-Bauers niemals erfolgte;

c) weil auch der Grundsatz des § 258 PSTG

verletzt wurde, der die persönliche Einvernahme des Beschuldigten im Steuerstrafverfahren verlangt.

Die Bestimmungen des österreichischen Personalsteuergesetzes in Steuerstrafsachen standen bei Einleitung des gegenständlichen Verfahrens noch in Geltung und wurden erst durch die 4.VO zur Einführung steuerlicher Vorschriften in Oesterreich am 9. August 1939 ausser Kraft gesetzt und durch die Reichsabgaben-ordnung ersetzt. Zunächst kann nicht gesagt werden, dass Verfahrensmängel nach österreichischem Recht durch abweichende Vorschriften des an seine Stelle getretenen Reichsrechtes nachträglich saniert worden sind. Wesentlich ist aber, dass auch die RAO die gleiche Straffreiheit bei vorhergehender Selbstanzeige kennt (§ 410 RAO), also "tätige Reue", daher blieb das gegenständliche Steuerstrafverfahren zumindest aus dem einen Grund rechtswidrig.

Die dort beigezeichneten Steuerakten der Finanzlandesdirektion, Dr. Viktor Pfeiffer, als Zeuge.

4.) Solange die Arierisierung des Unternehmens nicht durchgeführt war, dauerte das Steuerstrafverfahren gegen die Gesellschaft, das mit einer monatelangen Betriebsprüfung eingeleitet wurde, an. Dass es ein willkommenes Druckmittel in Händen der Vermögensverkehrsstelle gegen die jüdischen Aktionäre war, haben wir im Abschnitt II nachgewiesen. Bis dahin hatte der kommissarische Verwalter Henninger mit dem Oberfinanzpräsidium verhandelt und, bevor

004219

Auer die Endgenehmigung der Vermögensverkehrsstelle zur Arisierung erhalten hatte (27. Juli 1939), beharrte die Finanzverwaltung auf einen am 17. April 1939 anlässlich der Schlussbesprechung gemachten Vorachlag, die Nachzahlung an Körperschaftssteuer einschliesslich Steuerstrafe für 6 Jahre mit RM 1,350.000.- zu bemessen.

(Welchen Einfluss eine Nachzahlung in dieser Höhe auf den Wert der Brucker Aktien hatte, haben wir bereits in Abschnitt II, Abs. 11 dieses Schriftsatzes gesagt, als Min. Rat. Watzke vom Oberfinanzpräsidium im Februar 1939 die Vermögensverkehrsstelle vom bevorstehenden Abschluss des Steuerstrafverfahrens verständigte und mitteilte, dass die Prüfung einen Wert der Aktie von RM 125.- ergeben habe. (Siehe Band III, S. 257 der Akten der VVSt.)

Nach der Endgenehmigung der Arisierung (27. Juli 1939) und nach dem Erwerb der letzten 31% des Gesamtaktienkapitales aus dem Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten gab sich allerdings Herr Auer nicht mehr mit dem Bereinigungsvorschlag der Finanzbehörde auf Zahlung von S 1, 350.000.- zufrieden.- Infolge einer Beschwerde an das Reichsfinanzministerium gelang es noch dem letzten Treuhänder Herrn Dr. Exinger, ohne Schwierigkeiten und auf Grund der gleichen Argumente, die wir bezgl. der Rechtswidrigkeit des Strafverfahrens oben angeführt haben, die Aufhebung jeder Steuerstrafe und die Herabsetzung der Körperschaftssteuer-Nachzahlung auf RM 850.700.- durchzusetzen. (Siehe Vergleich vom 8. November 1939 beim Reichsfinanzministerium

Berlin, enthalten in den Akten des Oberfinanzpräsidenten  
Wien.)

5.) Obwohl das Strafverfahren gegen die Gesellschaft und gegen die arischen Funktionäre Malek und Pfeiffer hiesmit niedergeschlagen war, ging - trotz gesetzwidriger Einleitung - es gegen die abwesenden jüdischen Funktionäre Ferdinand und Carl Bloch-Bauer weiter:

Erstmalig im März 1939 hat das Finanzamt gegen Ferdinand Bloch-Bauer Forderungen für nachzuzahlende Wartsteuer in der Höhe von RM 264.713.- und Einkommen-, Krisen- und Besoldungssteuer in der Höhe von RM 446.860.- für die Jahre 1932 bis 1937 erhoben und sofort nach den exekutionsrechtlichen Bestimmungen der BAO sichergestellt. Diese Nachforderung beruht auf der durch nichts begründeten Annahme, dass die steuerlich nicht abzugsfähigen Ausgaben der Gesellschaft (Dispositionsfonds, Spenden etc.etc., siehe oben) dem Präsidenten persönlich zugeflossen seien. Man bediente sich dabei eines einfachen und gleichfalls unzulässigen Schlüssels, indem man 60% der nachfolgenden Beträge dem Präsidenten und 40% dem Direktor Carl Bloch-Bauer als persönliches Einkommen zurechnete.

Dies geschah, obwohl Herr Ferdinand Bloch-Bauer ehrenwörtlich versichert hatte, dass er von den nachfolgenden Beträgen nichts für eigene oder gesellschaftsfremde Zwecke verbraucht hatte. Die Glaubwürdigkeit dieser Erklärung (später auch als "Rechtsverwahrung" im Unterwerfungsverfahren vorgelegt)

mag für nationalsozialistische Steuerbehörden nicht durchschlagend gewesen sein, weil sie einen Versuch darstellte, die tatsächlichen Empfänger von Spenden und Vertrauensgelder - die Presse, die demokratischen Parteien und ohnehin der Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzte Persönlichkeiten - vor politischer Verfolgung zu schützen. In einem ordnungsgemäss durchgeführten Verfahren wären aber Erhebungen zu prälegen gewesen, die Bestimmung des § 209 (2) RAO, erscheint überdies dadurch verletzt, dass die eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten überhaupt nicht gewürdigt wurde.

Am 5. April 1940 wurde das Strafverfahren Ferdinand Bloch-Bauer durch dessen Vertreter durch eine Unterwerfungsverhandlung abgeschlossen, in der sich der Beschuldigte unter gleichzeitiger Zurückziehung der gegen die vorzitierten Steuervorschreibungen eingelegten Rechtsmittel der Vorschreibung von RM 711.583.- an Einkommensteuer samt Zuschlägen und Tantiemenabgabe und einer Steuerstrafe von S 300.000.-, zusammen also einer Nachzahlung von RM 1.011.583.- unterwarf.

Gleichzeitig wurde eine eidesstattliche Versicherung als "Rechtsverwahrung" vorgelegt, in der es u.a. heisst:

" Ich erkläre, ebenfalls unter Ehrenwort und an Eidesstatt, dass ich aus dem sogenannten Dispositionsfonds der Jahre 1928 bis 1937 keinen Schilling für mich persönlich verwendet habe, sondern dass alle Beträge samt und sonders Personen zugeflossen sind, denen ich im Interesse der Firma Zuwendungen machen musste. Die damaligen Verhältnisse in Oesterreich haben mir in pflichtgemässer Wahrung der Interessen der Firma Veranlassung gegeben, verschiedene Persönlichkeiten, insbesondere der Presse etc. solche Zu-

wendungen zu machen. Ich bin heute mangels irgend welcher Aufzeichnungen ausserstande, den Namen dieser Personen zu nennen, würde dies aber andererseits auch als Illoyalität diesen, in den meisten Fällen schon verstorbenen Personen gegenüber ansehen, Namen zu nennen, selbst wenn ich diese wüsste.

Ich lege lieber eine von mir als Uprecht angesehene Folge auf mich, als dass ich Personen, die ich im Interesse meiner Firma beanspruchte, preisgebe " .....

Eine Photokopie dieser Erklärung, die sich übrigens auch in dem Steuerstrafakt befinden muss, wird unter Beilage T) vorgelegt.

T/

6.) Zur Bedeckung dieser ihrer Entstehung und ihrer Höhe nach ungerechtfertigten Steuernachfordrungen und Strafe wurde durch die Steuerbehörden auch das Aktienpaket von 3300 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. gepfändet, von welchem in Abschnitt II, Abs. 11 dieses Schriftsatzes und in den Akten der Vermögensverkehrsstelle wiederholt die Rede ist. Sie wurden am 14. August 1939 zum Kurse von RM 90.- von Herrn Auer erworben.

#### IV.

#### Die Bedeutung des Steuerstrafverfahrens 1938/39 für die Beurteilung eines Entziehungstatbestandes nach dem Rückstellungsgesetz.

Die Oberste Rückstellungskommission hält in ständiger Praxis daran fest (RKv 74/49, RKv 278/49, RKv 53/54), dass die Verküsterung eines Vermögens zur Deckung von Steuerpflichtungen, sei es auf Grund der Verfolgung durch die deutschen Behörden wegen Steuerverfehlungen, sei es auf Grund einer Verfügung wegen betrügerischer Krida (1),

004223

den Erwerber solchen Vermögens von der Rückstellungspflicht nicht befreit.- Hierbei ist entscheidend, ob die Steuerbehörde mit solcher Willkür Verfahrensvorschriften beiseite geschoben hat, dass diese Vorgangsweise in einem Rechtsstaate undenkbar wäre und daher als eine typisch nationalsozialistische Gewaltmassnahme angesehen werden müsste, wodurch der Zusammenhang zwischen Vermögensübertragung und Machtübernahme des Nationalsozialismus im Sinne des § 1, 3. Rückst. Ges. hergestellt würde.- Dem Rückstellungsverpflichteten müsste überdies der Beweis gelingen, dass die finanziellen Schwierigkeiten, in die der Rückstellungsverwerber bzw. das rückzustellende Unternehmen durch die Steuerverfehlungen gekommen war, derart waren, dass sie ihn auch ohne NS-Machtübernahme zur Veräusserung des rückgeforderten Vermögens und zwar zu den gleichen ungünstigen Bedingungen gezwungen hätten.

1.) Dass die Verfahrensvorschriften des österreichischen Personalsteuergesetzes und der RAO durch rechtswidrige Nichtzuerkennung der tätigen Reue, Nichtvernehmung des Beschuldigten, Zustellungsängel u. a. in einer Weise verletzt wurden, die in einem Rechtsstaat undenkbar wären, haben wir im Abschnitt III nachgewiesen.

2.) Auf Grund dieses Strafverfahrens wurden aber lediglich 3.300 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G. aus dem Depot Ferdinand Bloch-Bauer gepfändet und an Auer veräussert. Dies entspricht rund 4% des Gesamt-Aktienkapitales. Alle übrigen Aktionäre, welche 96% des Aktien-

kapitales an Auer verkauften, waren persönlich nicht in dieses Strafverfahren verstrickt, wenn e-s auch gegen sie als Pression ausgeübt wurde.

Das heisst, dass die überwiegende Majorität gar keine Steerverpflichtungen hatte, auf Grund derer sie sich unter allen Umständen zum Verkauf der Aktien hätte entschliessen müssen. Für sie - und das ist die das Unternehmen weitaus beherrschende Gruppe - lässt sich ein Zusammenhang zwischen dem Steuerstrafverfahren Bloch-Bauer und der Vermögensübertragung nicht herstellen, es sei denn in dem Sinne, wie es die Vermögensverkehrsstelle selbst in ihrem ominösen Schreiben an die Länderbank vom 3. Dezember 1938 als "erstrebenswerte Möglichkeit" - damals mit Erfolg - versucht hat.

3.) Ein Befreiungstatbestand gemäss § 2 (1) des 3. Rückst. Ges. liegt aber auch dann nicht vor, wenn nachgewiesen wird, dass das Vermögen des geschädigten Eigentümers so bedeutend war, dass ihn auch eine rechtmässige Steuernachzahlung oder Steuerstrafe unabhängig von der Machtergreifung nicht zur Veräusserung des gegenständlichen Vermögens gezwungen hätte. Wir sind in der Lage nachzuweisen, dass das Vermögen Ferdinand Bloch-Bauers im März 1938 in Oesterreich und in der Cechoslowakei einen Wert von mindestens . . . . . S 10.550.000.- oder RM 7,033.000.- hatte. Sein Neffe, Herr Robert Bentley, kannte die Vermögensverhältnisse genau und hat darüber eine eidesstattliche

U/

Erklärung abgegeben, welche wir in der Beilage U) anschliesen.

Bei Beurteilung dieser Umstände ist es auch von Bedeutung, dass der Liegenschaftsbesitz Ferdinand Bloch-Bauer vollkommen lastenfrei war, sodass es Ferdinand Bloch-Bauer ohne weiteres möglich gewesen wäre, diesen Besitz mit einem ausreichenden Betrag zur Deckung der Steuernachforderung zu belasten. Unter normalen Verhältnissen hätte sich der Präsident der Oesterreichischen Zuckerindustrie A.G., der auch über ein Aktienpaket von mehr als 10.000 Brucker Aktien im damaligen Werte von mindestens S 3.000.000.- verfügte, niemals entschlossen, diese Aktien zu veräußern, sondern hätte sie ohne weiteres auch mit RM 1.000.000.- belehnen können. Alle diese Möglichkeiten konnte Herr Ferdinand Bloch-Bauer nur deshalb nicht mehr ergreifen, weil eben die nationalsozialistische Verfolgung über ihn hereingebrochen war, weil sein gesamtes tschechisches Vermögen als jüdisches Vermögen eingezogen wurde und weil er aus den besetzten Ländern flüchten musste.

V.

Das Steuerstrafverfahren gegen die Familie Loew.

Aus unserem Schriftsatz, Abschnitt II

Absatz 11, geht hervor, dass Herr Auer die dieser Familiengruppe gehörigen 21.665 Brucker Aktien aus dem Pfandbesitz des Oberfinanzpräsidenten Wien erworben hatte. Auch gegen die Firma G. & W. Loew und ihre Gesellschafter war nach der national-

004226

nach den Absätzen der Abwandspruchbank mit einem Bilanzwert von 6.191.705,- verbleib. Diese verbleib. als auf die beigeschafften Ausgaben im Straft. Clemens laut, insbesondere auf das Gutachten des überverordneten Prof. Viktor Seifert, demselben die Möglichkeit eine deutliche Sprache sprechen.

Wir stellen den  
Landesrat

auf folgendem Wege zu dem Zweck, demselben die  
2. Abteil. des Landrats in der Sache der Aufhebung der  
Güterrechtlichen Verfügungen im 1. Abt. unter Berücksich-  
tigung der Darlegung, jene Angelegenheit, was stehen sind zur  
zurückstellen zu lassen, welche wir in entsprechenden Ver-  
fahren als wichtiger angesehen haben.

- Robert E. Bentley,
- Luise Böttin,
- Maria Liberman,
- Seppino A. G.
- J. Lambert Lloyd,
- Thomas A. R. Davies,
- Dr. Bruno Grotz,
- Dr. Harold Reisinghaus,
- Helene Baratta-Drogona,
- Elizabeth Shalvans,
- Conrad Patenhofer's Sohn
- als Patenhofer,
- Ischana Ziegler,
- Dr. Brianna Hamburger-Loew,
- Gertrude Loew,
- Eva Loew,
- Georg Loew,
- Stefan Loew.

Wien, am 3. März 1956

004327